

# **Ausfuhrlizenzen für Käse ohne Erstattung nach Kanada**

STAND: 07.01.2026 - Version 02



[www.ama.at](http://www.ama.at)



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0  
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0  
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680  
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	ALLGEMEINES .....	3
2	RECHTSGRUNDLAGEN .....	3
3	DARSTELLUNG DER MASSNAHME .....	4
3.1	Hinweis zur Beantragung in der Applikation AMA-e-Lizenzantrag .....	5
3.2	Anlage zum Lizenzantrag .....	6
4	ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHT .....	7
5	AUFBEWAHRUNGSPFLICHT .....	7
6	KONTAKT .....	8

## 1 ALLGEMEINES

Dieses Merkblatt beschreibt die Käseausfuhren nach Kanada ohne Erstattung, die im Rahmen des Kontingentes zwischen der Europäischen Union und Kanada geschlossenen Abkommens genannt sind.

## 2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇒ **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
  - **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** der Kommission
  - **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** der Kommission
- ⇒ **Regelung der Zollkontingente**
  - **Delegierte Verordnung (EU) 2020/760** der Kommission
  - **Durchführungsverordnung (EU) 2020/761** der Kommission
- ⇒ **Merkblatt über Ein und Ausfuhrliczenzen 2016/C278/03**
- ⇒ **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizenzverordnung, BGBl. II Nr. 375/2018**
- ⇒ **Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

### 3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME

#### Exporte sind lizenpflichtig!

##### Kriterien:

- keine Sicherheit erforderlich
- die Lizenz ist nicht übertragbar
- das Bestimmungsland ist verbindlich anzugeben
- im Feld 15 (Bezeichnung nach der KN) können max. 6 Erzeugnisse eingetragen werden
- im Feld 16 (KN Code) sind die 8-stelligen KN-Codes und die kg je KN-Code einzusetzen
- bei Papier-Lizenzanträgen ist im Feld 17 und 18 die Gesamtmenge in kg einzusetzen; bei elektronischen Lizenzanträgen wird die Gesamtmenge vom Programm errechnet.
- im Feld 20 (Besondere Angaben) ist folgender Vermerk anzuführen:  
"Käse zur Ausfuhr direkt nach Kanada. Artikel 64 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761. Kontingent für das Kalenderjahr ...."  
oder gegebenenfalls

"Käse zur Ausfuhr direkt/über New York nach Kanada. Artikel 64 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761. Kontingent für das Kalenderjahr ...."

Wird der Käse über Drittländer nach Kanada verbracht, müssen diese Drittländer anstelle von bzw. zusammen mit der Angabe New York angeführt werden.

- Bei Papier-Lizenzanträgen muss der AMA eine "Verpflichtungserklärung" (siehe Pkt.3.2) vorgelegt werden. Bei elektronischen Lizenzanträgen ist das Feld „Anlagen zum Lizenzantrag“ zu bestätigen.
- keine Liegefrist
- die Lizenz gilt vom Tag ihrer Erteilung bis zum darauffolgenden 31. Dezember
- **ab 20. Dezember können ausschließlich Anträge für das folgende Kalenderjahr gestellt werden**

Die Lizenz darf nur für eine einzige Ausfuhranmeldung verwendet werden.

Die lizenzinhabende Person muss bei der AMA eine beglaubigte Abschrift der Lizenz beantragen. Diese ist der zuständigen Behörde Kanadas bei der Beantragung der Einfuhr Lizenz vorzulegen.

### 3.1 HINWEIS ZUR BEANTRAGUNG IN DER APPLIKATION AMA-E-LIZENZANTRAG

Die Antragstellung ist über das Unternehmensserviceportal (USP) unter <https://www.usp.gv.at> anhand der von der AMA eingerichteten Internetapplikation „AMA-eLizenzantrag“ möglich.

Informationen dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenzantrag.

### **Anlage zu Durchführungsverordnung (EU) 2020/761, Artikel 64 Abs. 3**

(Käseexport nach Kanada ohne Erstattung)

Anlage zum Lizenzantrag Nr. ....  
gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2020/761

**1. Angaben über  
den Antragsteller** genaue Firmenbezeichnung  
lt. Firmenbuch-Eintragung:

Anschrift:

Telefon:  
zuständig für Rückfragen  
(Durchwahl-Nr.)

---

**2. Erklärung  
zum  
Antrag** Ich/Wir erkläre(n) hiermit  
- dass alle zur Herstellung der antragsrelevanten Erzeugnisse  
verwendeten Waren des Kapitels 04 der Kombinierten  
Nomenklatur ausnahmslos in der Europäischen Union  
gewonnen wurden.  
Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns hiermit  
- auf Ersuchen der Agrarmarkt Austria sämtliche von ihr zur  
Erteilung der Lizenz für erforderlich gehaltenen Zusatzbelege  
vorzulegen und ihr gegebenenfalls zu gestatten, jedwede  
Kontrolle der Buchführung und der Umstände der Herstellung  
der betreffenden Erzeugnisse durchzuführen.

---

**3. Unterzeichnung** .....  
Ort, Datum

.....  
rechtsverbindliche Unterschrift mindestens  
einer vertretungsberechtigten Person

– Firmenstempel –

## 4 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHT

Die antragstellende Person hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten. Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforgänen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat die antragstellende Person auf eigene Kosten den Prüforgänen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## 5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die antragstellende Person hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

## 6 KONTAKT

Agrarmarkt Austria  
GB I / Abt. 3  
Referat 11 - Marktbeihilfen  
Dresdner Straße 70  
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 0  
E-Mail: [licenzen@ama.gv.at](mailto:licenzen@ama.gv.at)

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage [www.ama.at](http://www.ama.at) aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

### Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria  
Redaktion: GB I/Abteilung 3/Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503  
Telefon: +43 50 3151-0, E-Mail: [licenzen@ama.gv.at](mailto:licenzen@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Mag. a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I  
Dipl.-Ing. Günter Griesmair, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Eigendruck, Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria; Bildnachweis: pixabay

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen.

Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>). Die Weiterverwendung der veröffentlichten Informationen ist ausdrücklich gewünscht und erlaubt. Bitte beachten Sie die damit verbundene Verpflichtung zur korrekten Zitierung.